

Rolf Surmann

Militärjustiz: Aus alt mach neu?

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Geschichte der Bundesrepublik der Versuch der Regierenden, eine selbstständige Militärjustiz einzuführen. Erst die rot-grüne Koalition schien das Thema endgültig von der politischen Agenda abzusetzen, indem sie 1999 einen extra dafür vorgesehenen Haushaltsposten ersatzlos strich.

Doch die Entwarnung kam zu früh: In ihrem Koalitionsvertrag von 2009 vereinbarten CDU/CSU und FDP eine „zentrale Zuständigkeit für die Verfolgung der Straftaten der Soldaten“, die im Ausland begangen werden.¹ Mittlerweile liegt bereits ein zweiter Referentenentwurf vor, über den bis März beraten wurde. Im April will die Bundesregierung nun dem Parlament einen entsprechenden Gesetzestext zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. In diesem hat man bereits das idyllische Kempten in Bayern als Ort des neuen Gerichtsstands festgelegt.

Die Öffentlichkeit hat das Vorhaben bisher kaum zur Kenntnis genommen. Dieses Desinteresse an einer höchst sensiblen Frage ist zumindest erstaunlich. Schließlich fällt allein die NS-Militärjustiz rund 30 000 Todesurteile, von denen etwa 20 000 vollstreckt wurden. Erst 1995 wurde sie vom Bundesgerichtshof als „Blutjustiz“ bezeichnet. Die Kontroverse über die Aufarbeitung der NS-Militärjustiz durchzieht seit dem Filbinger-Skandal zu Beginn der 1970er Jahre die Geschichte der westdeutschen Gesellschaft. Bekanntlich brauchte es Jahrzehnte, bis der Bundestag vom Gros der Urteile abrückte.²

1 Vgl. auch Helmut Kramer, Kriegsjustiz durch die Hintertür, in: „Blätter“, 2/2010, S. 5-8.

2 Vgl. Rolf Surmann, Späte Rehabilitierung, in: „Blätter“, 9/2009, S. 95-102.

Bis heute sind seine Beschlüsse bloßes Stückwerk geblieben.

Allein die Geschichte der widerstrebend und letztlich unzureichend vorgenommenen Rehabilitierung und Entschädigung der NS-Militärjustiz-Opfer wäre Grund genug, einem solchen Vorhaben mit einer gehörigen Portion Skepsis zu begegnen. Doch gibt es auch eine eigene Nachgeschichte der NS-Militärjustiz unter den Vorzeichen des Grundgesetzes.

Die Grenzen des Normativen

Als der Bundestag 1956 das Grundgesetz durch den Artikel 96 Absatz 2 ergänzte und damit die Einrichtung einer Militärjustiz für den Verteidigungsfall, für Auslandseinsätze sowie für Schiffe auf Hoher See prinzipiell zuließ, begann das Bundesjustizministerium – ohne gesetzliche Grundlage und am Bundestag vorbei – umgehend mit deren Aufbau. Erst Anfang der 1980er Jahre wurde dieses Vorhaben der Öffentlichkeit bekannt und führte unter dem Stichwort der „Schubladengesetze“ zu einem veritablen politischen Skandal.

Doch das zugrunde liegende Konzept erregte ebenfalls Empörung. So war nicht nur die Anbindung der Wehrgerichte an militärische Kommandoebenen geplant, sondern die Richter sollten auch an Kampfhandlungen teilnehmen. Dabei unterstanden sie der umfassenden Befehlsgewalt ihrer militärischen Vorgesetzten. Der militärische Befehlshaber hatte außerdem jederzeit die Möglichkeit, die Gerichtsakten einzusehen, die Anklage zu erzwingen oder die Nachprüfung von Ur-

teilen durch das Oberwehngericht zu beantragen. Kurz: Die juristischen Entscheidungsstrukturen ähnelten – wie andere Bestimmungen auch – auf erstaunliche Weise denen der NS-Militärjustiz. All dies geschah, obwohl im Grundgesetz eine eindeutig ziviljuristische Orientierung dieser Justiz intendiert war, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass sie nicht dem Verteidigungsministerium, sondern dem Bundesjustizministerium (BMJ) unterstellt werden sollte.

Den Vorgang einfach als ein Malheur abzuhaken, das allein den die Anfänge der Bundesrepublik prägenden ideologischen und personellen Kontinuitäten geschuldet ist, greift zu kurz. Das Thema „Einführung einer Militärjustiz unter diesen Vorzeichen“ konnte sich nämlich auch unter neuen politischen Konstellationen stets behaupten. Weder der Regierungswechsel 1969 – man erinnere sich an Willy Brandts Motto „Mehr Demokratie wagen“ –, noch die mit der Filbinger-Kontroverse beginnende Aufarbeitung führten zu einem Stopp des Spuks. Im Gegenteil: Die Ambitionen gingen immer weiter. Ausgehend von Vorarbeiten im Bundesjustizministerium systematisierte eine Wehrstrafkommission in der Zeit von 1963 bis 1966 die konzeptionelle Arbeit. Verstärkt ab 1975 rekrutierte das Ministerium mit Unterstützung der Länderjustizministerien – erneut ohne Einbeziehung des Bundestags – bereits das erforderliche richterliche Personal, das sich in Übungssitzungen auf die kommenden Aufgaben vorbereitete.

Nach dem Skandal um die „Schubladengesetze“ startete zu Zeiten der „geistig-moralischen Wende“ Helmut Kohls schließlich Bundesjustizminister Hans Engelhard einen letzten Rettungsversuch, allerdings mit einem aufschlussreichen Paradigmenwechsel. Ursprünglich begründete Engelhard sein Vorhaben mit der Sorge, „dass die Truppe in besonderen Notlagen [ohne Militärgerichtsbarkeit] zu rechtswidriger Selbstjus-

tiz greift und dass die Vorgesetzten Befehle mit der Waffe durchsetzen.“³ Konfrontiert mit erheblichem parlamentarischem und gesellschaftlichem Widerstand – es war immerhin die Zeit der Friedensbewegung –, entschied er sich im weiteren Verlauf jedoch für eine neue Argumentation: Nun ging es „nicht in erster Linie um militärische Hintergründe wie die Disziplin der Truppe“, „maßgeblich“ seien vielmehr „die Gesichtspunkte des Schutzes des Soldaten und der Zivilbevölkerung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung des Kriegsvölkerrechts“.

Fatale Signale

Die heutige Bundesregierung hat von Engelhard gelernt: Sie rechtfertigt ihr Vorhaben angesichts der kompromittierenden Vorgeschichte auf demonstrativ pragmatische Weise damit, dass die gegenwärtige Rechtslage durch unübersichtliche und verfahrensverzögernde Zuständigkeiten geprägt sei und daher weder den Anforderungen einer effizienten Strafverfolgung noch den Besonderheiten von Verfahren gegen Soldaten im Auslandseinsatz gerecht werde. Erforderlich seien vielmehr besondere Kenntnisse hinsichtlich der militärischen Abläufe und Strukturen sowie spezielle Erfahrungen bei Ermittlungen mit Auslandsbezug. Dieses Problem lasse sich nur durch eine Zentralisierung der Verfahren bei einer zentralen Staatsanwaltschaft lösen. Um Rechtssicherheit und Opferrechte zusätzlich zu stärken, ist zudem eine gesonderte Bearbeitungsstelle für im Ausland gestellte Anzeigen geplant.⁴

Die Reaktion der oppositionellen Bundestagsparteien auf den Vorstoß der Regierung ist bisher unterschied-

3 Dieses und das folgende Zitat beruhen auf dem Bericht: Schwarze Roben, weiße Halsbinden, in: „Der Spiegel“, 26.10.1987.

4 Vgl. Referentenentwurf des BMJ, 25.1.2012, www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de. Ebendort die folgenden Zitate.

lich. Der Verteidigungsexperte der Grünen, Omid Nouripour, äußerte sich in einem Interview kritisch gegenüber den Regierungsplänen. Er hält die Einrichtung eines zentralen Gerichtsorts nicht für schlüssig begründet. Stattdessen werde durch eine militärische Sonderrechtsprechung die unabhängige Rechtsprechung gefährdet. Auch dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass im Interesse einer schnellen Bearbeitung die Sorgfalt zu kurz komme. Denn, so sein Fazit: „Ein solcher Zentralort zieht schnell den Verdacht auf sich, zuerst im Sinne der Bundeswehr und erst danach im Sinne des Rechts zu arbeiten.“

Ähnlich kritisch äußert sich der verteidigungspolitische Sprecher der Fraktion „Die Linke“, Paul Schäfer. Im Mittelpunkt seiner ablehnenden Argumentation steht die Gewährleistung eines ordentlichen Ermittlungs- und Strafverfahrens. Durch die Einrichtung einer eigenständigen Militärjustiz werde sowohl an Soldatinnen und Soldaten als auch an die Öffentlichkeit das fatale Signal gesendet, dass die Bundeswehr juristisch einen Sonderstatus innehatte und dass an ihr Verhalten bei Auslandseinsätzen andere Maßstäbe anzulegen seien als im Inland.

Angesichts der klar ablehnenden Haltung von Grünen und Linkspartei dürfte es entscheidend auf die SPD-Fraktion ankommen. Dort ist hingegen die Meinungsbildung offenbar noch nicht abgeschlossen. Der verteidigungspolitische Sprecher Rainer Arnold hat sich jedoch bereits positiv zu dem Regierungsprojekt geäußert. Seiner Argumentation nach geht es nicht um eine „Militärgerichtsbarkeit im klassischen Sinne“, sondern um die Einrichtung einer zentralen Staatsanwaltschaft, die für ihre Arbeit über die notwendige „Expertise“ verfüge. Bisher sei ein mühseliges Einarbeiten erforderlich gewesen, was zu zeitlichen Verzögerungen geführt habe, die für die Soldaten angesichts ihrer schwierigen Einsatzsituation nicht zumutbar seien. Durch die Bündelung der Fälle

bei einer zentralen Staatsanwaltschaft werde man endlich zu schnellerer Urteilsfindung fähig. Außerdem sei die Bundesanwaltschaft ohnehin für Bundeswehr-Verstöße gegen das Völkerrecht zuständig, so dass für bestimmte Fälle bereits eine zentrale Ermittlungsinstanz bestehe.

In den 1980er Jahren scheiterte das Kohl-Engelhardtsche Unternehmen an der Ablehnung durch die SPD. Die Stellungnahme Rainer Arnolds klingt allerdings nicht so, als würde es diesmal ähnlich ablaufen. Im Gegenteil: Viel spricht dafür, dass wir bei der Einführung erster Elemente einer neuen Militärjustiz bereits den Vorschein der (nächsten) großen Koalition erleben werden.

Rainer Arnolds Hauptargument und auch das der Regierung für die Einführung der Militärjustiz ist der Verweis auf die angeblich eindeutig zivile Ausrichtung der jetzt intendierten juristischen Umstrukturierung. Wie wenig eine solche zivile Ausrichtung faktische Zivilität gewährleisten muss, zeigt jedoch die Bemerkung eines gewissen Dr. Barth aus dem Bundesverteidigungsministerium der 1950er Jahre. Dieser hielt gerade solche Militärgerichte als für die Belange des Militärs bestens geeignet, „die zwar völlig unabhängig sind, sich aber infolge ihrer Nähe zu den Streitkräften in deren neuen Geist so einfühlen können, dass ihnen die Grundsätze des inneren Gefüges in Fleisch und Blut übergehen“⁵.

Ein ursprünglich ziviler Status der Gerichte ist somit keineswegs ein Garant dafür, dass die aktuellen Bestrebungen der Bundesregierung nicht doch zu fatalen Konsequenzen führen. Als Beurteilungskriterium in diesem Zwiespalt verfügen wir nicht zuletzt über unsere historischen Erfahrungen. Sie darf der Bundestag nicht übergehen, er muss sich ihnen bei seiner Entscheidungsfindung stellen.

5 Zit. nach Eike Steinkamm, Die Wehrstrafgerichtsbarkeit im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Würzburg 1974, S. 48.